

Sitzungsvorlage

SV-11-0036

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/

Datum

16.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss	10.12.2025
Kreistag	17.12.2025

Betreff **Verlängerung der Betrauung des Münsterland e.V. mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der erneuten Betrauung des Münsterland e.V. mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes um weitere zehn Jahre zu und ermächtigt die Verwaltung, den anliegenden Betrauungsakt zu erlassen und jährliche Zuwendungen nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes zu leisten.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, bedarfsweise Änderungen des beschlossenen Betrauungsaktes für den Münsterland e.V. vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren Betrauung dient.
3. Der Kreistag verpflichtet die entsandten Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Coesfeld in der Mitgliederversammlung des Münsterland e.V., auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages und die Erbringung der im Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

I. Sachdarstellung

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 16.12.2015 erstmals die Betrauung des Münsterland e. V. beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage SV-9-0415). Der Betrauungsakt trat am 01.01.2016 in Kraft und endet planmäßig am 31.12.2025. Bereits seinerzeit wurde festgelegt, dass im Anschluss an diesen zehnjährigen Zeitraum zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine erneute Betrauung weiterhin gegeben sind.

Für den Fall, dass der Kreis Coesfeld den Münsterland e.V. auch ab dem 01.01.2026 für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziell unterstützen will, ist eine erneute Betrauung erforderlich. Vorgesehen ist eine Betrauung um weitere zehn Jahre bis zum 31.12.2035.

Die Notwendigkeit eines solchen Betrauungsakts sowie die beihilferechtliche Einordnung der Finanzierung des Münsterland e. V. wurden seinerzeit durch ein anwaltliches Gutachten geprüft. Die daraus abgeleitete Struktur der Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse wurde entsprechend rechtssicher ausgestaltet. Eine jüngst eingeholte anwaltliche Stellungnahme empfiehlt den Erlass eines (erneuten) Betrauungsaktes.

Zur fortlaufenden Sicherstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit erfolgt seither eine jährliche Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus dem Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission (2012/21/EU) sowie die korrekte Berechnung und Dokumentation der Ausgleichsleistungen. Als fachliche Grundlage für die Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks dienen dabei die aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere **IDW PS 400 n.F.** („Grundsätze für die Erstellung eines Bestätigungsvermerks“) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Betrauung selbst begründet keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung, sondern stellt die beihilferechtliche Grundlage für die spätere Mittelbereitstellung dar. Die Zuwendungen an den Münsterland e.V. erfolgen auf Grundlage jährlich zu erlassender Zuwendungsbescheide.

Hintergrund

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern auch andere wirtschaftliche Vorteile, wie z. B. Kapitalzuführungen ohne angemessene Renditeerwartung, Verlustübernahmen, Bürgschaften ohne marktübliche Avalprovision oder zinsverbilligte Darlehen.

Es ist jedoch anerkannt, dass nicht jede staatliche Unterstützungsleistung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat und den Wettbewerb verfälscht. Das betrifft etwa rein lokale Maßnahmen sowie nicht-wirtschaftliche Maßnahmen.

Kann bei einer Maßnahme aus staatlichen Mitteln nicht ausgeschlossen werden, dass sie wettbewerbsverzerrend wirkt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, ist sie grundsätzlich der Europäischen Kommission zur Genehmigung zu notifizieren. Für bestimmte Fallgruppen sieht das EU-Beihilferecht jedoch Ausnahmen von der Notifizierungspflicht vor.

Gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV erkennt die Europäische Union an, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu definieren und zu übertragen. Die Mitgliedstaaten verfügen hierbei über einen weiten Ermessensspielraum. Zu den DAWI zählen insbesondere Leistungen, die vom Markt allein nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht würden, wie etwa Gesundheitsdienste, Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, soziale Betreuungsangebote für benachteiligte Gruppen oder kommunale Wirtschaftsförderung (z. B. Gründungsberatung, **Standortmarketing**).

Die EU-Kommission erkennt an, dass solche Leistungen nicht zwingend durch den Staat selbst erbracht werden müssen, sondern auch durch Dritte, die hierzu formell beauftragt werden und einen finanziellen Ausgleich erhalten können.

Staatliche Ausgleichsleistungen für DAWI können grundsätzlich als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV eingestuft werden.

Darüber hinaus enthält der Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (sog. nannter **DAWI-Freistellungsbeschluss**) weitere Ausnahmen. Danach sind Ausgleichsleistungen von bis zu **15 Mio. Euro jährlich** unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls von der **Notifizierungspflicht freigestellt**. **Voraussetzung** hierfür ist u. a. ein **formeller Betrauungsakt**. Dieser muss gemäß Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses insbesondere folgende Elemente enthalten:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- b) Bezeichnung des betrauten Unternehmens und gegebenenfalls dessen geografischer Tätigkeitsbereich,
- c) Art etwaiger gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus sowie Parameter zur Berechnung, Überwachung und Anpassung der Ausgleichsleistungen
- e) Regelungen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation,
- f) ausdrücklicher Verweis auf den Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

Der vorliegende Betrauungsakt wird den Kreistagen der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie dem Rat der Stadt Münster in gleichlautender Form zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzierungsregelung

Da der Münsterland e. V. weiterhin überwiegend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Artikels 106 Absatz 2 AEUV erbringt, dient sein **Wirtschaftsplan** als **Grundlage** für die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsleistungen gemäß dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU. Der Kreis Coesfeld prüft den Wirtschaftsplan im Rahmen seiner Haushaltsaufstellung und legt auf dieser Basis die Höhe der jeweils im Haushaltsjahr bereitzustellenden Mittel fest.

Bei den Ausgleichsleistungen handelt es sich um Zuwendungen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, denen kein unmittelbarer Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinne gegenübersteht. Daher stellen diese Zahlungen **echte Zuschüsse** im Sinne des Umsatzsteuerrechts dar und unterliegen **nicht** der **Umsatzsteuerpflicht**.

Nach rechtskräftigem Beschluss des jeweiligen Kreishaushalts erhält der Münsterland e. V. einen **Zuwendungsbescheid**, der die Höhe der **Ausgleichsleistungen** verbindlich festlegt und auf den vorliegenden Betrauungsakt Bezug nimmt.

Die Verlängerung des Betrauungsaktes bzw. erneute Betrauung ist nicht anzeigepflichtig bei der Aufsichtsbehörde.

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag kann die Verlängerung des Betrauungsaktes bzw. die erneute Betrauung ablehnen. Sofern der Kreis Coesfeld gleichwohl jährliche finanzielle Unterstützungen des Münsterland e.V. gewährt, müsste der Vorstand des Münsterland e.V. im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Jahresabschlusses im Einzelnen bestätigen, dass die Dienstleistungen des Münsterland e.V. im beihilferechtlichen Sinne nicht wirtschaftlich sind oder nur rein lokale Auswirkungen haben. Es verbleiben aber EU-beihilferechtliche Risiken für den Münsterland e.V.

Der Kreis Coesfeld kann ein langwieriges Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission anstoßen, um sich die beihilferechtliche Unbedenklichkeit seiner Ausgleichsleistungen an den Münsterland e.V. durch die EU-Kommission bestätigen zu lassen.

Gegebenenfalls müssten Risikorückstellungen gebildet werden, die dann das Jahresergebnis belasten würden.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Finanzen/Personal/IT/Klima: Keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 KrO NRW.